

# Inhaltsverzeichnis

1.	Abkürz	zungen	4
2.	Grund	sätze	5
3.	Aufgal	pen und Kompetenzen	8
3.1.		ngsrat	
3.1.1		ufgabenbeschreibung	
3.1.2		auptaufgaben und Kompetenzen	
3.1.3		erichtspflichten	
3.1.4	. Zi	elverantwortung und Beurteilungskriterien	. 11
3.2.	•	gekommission	12
3.2.1		ufgabenbeschreibung	
3.2.2		auptaufgaben und Kompetenzen	
3.2.3		erichtspflichten	
3.2.4	. Zi	elverantwortung und Beurteilungskriterien	14
3.3.	Gesc	häftsführer	. 15
3.3.1	. Aı	ıfgabenbeschreibung	. 15
3.3.2		auptaufgaben und Kompetenzen	
3.3.3		erichtspflichten	
3.3.4	. Zi	elverantwortung und Beurteilungskriterien	. 17
4.	Vermö	gensverwalter	. 18
5.	Überw	achung und interne Berichterstattung	. 20
6.	Wertso	chwankungsreserve (Art. 48e BVV 2)	. 21
7.	Bewer	tung der Anlagen	. 22
8.	Wahrn	ehmung der Aktionärsrechte	. 23
8.1.	Pflich	nt zur Teilnahme an Generalversammlungen	. 23
8.2.	Grun	dsätze und Leitlinien	. 23
8.3.	Zustä	andigkeiten	. 24
8.4.	Berio	hterstattung	. 24
8.5.		ekt gehaltene Aktien (Kollektivanlagen)	
9.	Schlus	sbestimmungen	. 26
Anha	ng 1:	Strategische Vermögensstruktur	. 27
Anha	ng 2:	Berechnung der notwendigen Anlagerendite	. 29

Anhang 3:	Spezifische Richtlinien für die einzelnen Anlagekategorien	30
Anhang 4:	Richtlinien für die Gewährung von Hypothekar-darlehen (Direktanlagen)	36
Anhang 5:	Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG/FinfraV)	40
Anhang 6:	Grundsätze der nachhaltigen Vermögensanlage	41

# 1. Abkürzungen

In diesem Reglement und seinen Anhängen werden folgende Abkürzungen verwendet:

BV für Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

vom 18. April 1999 (SR 101)

BVG für Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-,

Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.40)

BVV 2 für Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hin-

terlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.441.1)

CHF für Schweizer Franken

CS für Credit Suisse AG

FIDLEG für Bundesgesetz über die Finanzdienstleistungen

FinfraG für Finanzmarktinfrastrukturgesetz

FinfraV Finanzmarktinfrastrukturverordnung

Finig für Bundesgesetz über die Finanzinstitute

FINMA für Eidgenössische Finanzmarktaufsicht

GKB für Graubündner Kantonalbank

OAK BV für Oberaufsichtskommission berufliche Vorsorge

Swiss GAAP FER 26 für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung von Vorsorgeein-

richtungen

UBS für UBS AG

VegüV für Verordnung vom 20. November 2013 gegen übermässige Ver-

gütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (SR 221.331)

ZKB für Zürcher Kantonalbank

#### 2. Grundsätze

- 1. Dieses Anlagereglement legt gestützt auf die Vorgaben gemäss Gesetz (Art. 51a Abs. 2 Buchst. m und n BVG, Art. 49a Abs. 1 und 2 BVV 2) sowie gestützt auf das Organisationsreglement die Ziele, Grundsätze, Aufgaben, Kompetenzen und Richtlinien fest, welche für die Bewirtschaftung des Vermögens sowie für die Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses der Pensionskasse der Rhätischen Bahn (nachfolgend «Kasse» genannt) massgebend sind.
- 2. Alle Funktionsbezeichnungen in diesem Anlagereglement beziehen sich auf beide Geschlechter.
- 3. Im Vordergrund der Vermögensbewirtschaftung und der Vermögensanlage stehen ausschliesslich der Interessen der Versicherten (Destinatäre).
- 4. Mit der Vermögensbewirtschaftung ist sicherzustellen, dass die finanzielle Lage der Kasse nachhaltig gestärkt werden kann. Im Fall einer Unterdeckung prüft die Kasse in Zusammenarbeit mit dem verantwortlichen Experten für berufliche Vorsorge Massnahmen im Sinne von Art. 65d BVG zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts.
- 5. Das Vermögen ist derart zu bewirtschaften, dass
  - die Vorsorgeverpflichtungen jederzeit termingerecht erfüllt werden können;
  - die Grenzen der anlagepolitischen Risikofähigkeit der Kasse eingehalten werden; und
  - im Rahmen der Risikofähigkeit die Gesamtrendite (laufender Ertrag plus Wertveränderungen) optimiert wird.
- 6. Die Kasse legt im Rahmen der gesetzlichen und sonstigen Vorgaben eine strategische Vermögensstruktur fest, welche auf die spezifischen Bedürfnisse und insbesondere die Risikofähigkeit der Kasse zugeschnitten ist. Diese Struktur wird in Form einer langfristigen Anlagestrategie für die Vermögensanlagen konkretisiert. Die Anlagestrategie definiert pro Anlagekategorie eine strategische Normalposition sowie taktische Bandbreiten.
  - (Gültige Anlagestrategie mit den taktischen Bandbreiten siehe Anhang 1.)
- 7. Die Risikofähigkeit der Kasse ist insbesondere von der finanziellen Lage der Kasse (Deckungsgrad/Wertschwankungsreserven) sowie von der Struktur und der Beständigkeit des Versichertenbestandes abhängig. Beeinflusst wird sie zudem durch die Sanierbarkeit der Kasse. Die Risikofähigkeit bildet eine wesentliche Grundlage für die Festlegung der Anlagestrategie.
- 8. Ethische, ökologische und soziale Kriterien können bei der Bewirtschaftung des Vermögens unter Einhaltung einer marktkonformen Rendite berücksichtigt werden.

- 9. Für die Bestimmung der strategischen Vermögensstruktur sind ausser der Risikofähigkeit der Kasse namentlich auch die langfristigen Rendite- und Risikoeigenschaften der verschiedenen Anlagekategorien zu berücksichtigen.
- 10. Sämtliche rechtlichen Anlagevorschriften und Bestimmungen, insbesondere diejenigen des BVG, der BVV 2, die Weisungen und Empfehlungen der zuständigen Behörden sowie sofern anwendbar die aus dem FinfraG/der FinfraV fliessenden Handelsregeln sind jederzeit einzuhalten. Bei Inanspruchnahme der Erweiterung der Anlagemöglichkeiten gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2, sind die erforderlichen Erweiterungsbegründungen vorzunehmen.
- 11. Die taktische Vermögensstruktur ist auf mittelfristige Markttrends auszurichten.
- Die Kasse strebt an, ihre aktiven Versicherten und ihre Rentenbezüger gleich zu behandeln. Entsprechend bemisst sich die notwendige Anlagerendite.
   (Berechnung der notwendigen Anlagerendite siehe <u>Anhang 2</u>.)
- 13. Die Kasse wählt ihre Vermögensanlagen sorgfältig aus, bewirtschaftet und überwacht diese. Sie ist darauf bedacht, dass die Sicherheit der Erfüllung des Vorsorgezwecks gewährleistet ist. Die Beurteilung der Sicherheit erfolgt insbesondere in Würdigung der gesamten Aktiven und Passiven sowie der Struktur und der zu erwartenden Entwicklung des Versichertenbestandes (Art. 50 Abs. 1 und 2 BVV 2).
- 14. Die Vermögensanlagen werden im Rahmen dieses Anlagereglements nachvollziehbar vorgenommen nach den Kriterien
  - Risikoverteilung in angemessener Weise (Art. 50 Abs. 3 BVV 2),
  - Erzielung eines dem Geld-, Kapital- und Immobilienmarkt entsprechenden Ertrages (Art. 51 BVV 2) sowie
  - Gewährleistung der Liquidität für die Erbringung der Versicherungs- und Freizügigkeitsleistungen (Art. 52 BVV 2).

#### Das heisst, die Vermögensanlagen

- werden auf verschiedene Anlagekategorien, Märkte, Währungen, Branchen und Sektoren verteilt (Diversifikation);
- erfolgen in Anlagen, die eine marktkonforme Gesamtrendite gewährleisten;
- erfolgen schwergewichtig in liquiden und gut handelbaren, qualitativ hochstehenden Anlagen.
- 15. Für die Bewirtschaftung einzelner Anlagekategorien (z.B. Aktien, Obligationen, Hypothekardarlehen) und/oder für den Einsatz einzelner Anlageinstrumente (z.B. Derivate) können ergänzend spezifische Richtlinien erlassen werden.
  (Erlassene Richtlinien siehe Anhang 3 und Anhang 4.)
- 16. Zur Verwirklichung der Anlagestrategie setzt die Kasse folgende Mittel ein:
  - Eine Anlage-/Führungsorganisation und Kompetenzregelung, welche einen effizienten und nach dem Mehraugenprinzip strukturierten Entscheidungsprozess sicherstellen:

- Ein stufengerechtes Management-Informationskonzept, so dass die verantwortlichen Instanzen über aussagekräftige, führungsrelevante Informationen verfügen;
- Adäquate Planungs- und Überwachungsinstrumente, insbesondere einen jährlichen Anlageplan, sowie periodische Analysen der Anlageresultate und der Risikofähigkeit zur Feststellung der Anforderungen an die Anlagestrategie und zur Überprüfung der Zielerreichung.

Im jährlichen Anlageplan werden – ausgehend von der wirtschaftlichen Situation im Allgemeinen, den Verhältnissen an den Finanz- und Anlagemärkten sowie der Lage der Kasse – die im betreffenden Jahr vorgesehenen, taktischen Anlagetätigkeiten abgebildet. Abweichungen gegenüber den strategischen Vorgaben werden dadurch frühzeitig erkennbar.

- 17. Dieses Anlagereglement, die strategische Vermögensstruktur und die taktischen Bandbreiten sind periodisch oder bei ausserordentlichen Ereignissen zu überprüfen. Dabei ist auf die mittel- bis langfristige Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen der Kasse zu achten (Art. 51a Abs. 2 Buchst. n BVG).
- 18. Der in diesem Anlagereglement verwendete Begriff «Vermögensverwalter» bezieht sich auf den internen Vermögensverwalter sowie externe Vermögensverwalter nach Art. 48f Abs. 4 BVV 2 bzw. auf Finanzdienstleister nach Art. 2 FINIG.

# 3. Aufgaben und Kompetenzen

- 1. Die Führungsorganisation der Kasse im Bereich der Vermögensanlage und Vermögensbewirtschaftung umfasst die folgenden drei Ebenen:
  - Stiftungsrat
  - Anlagekommission
  - Geschäftsführer
- 2. Die jeweiligen Aufgaben und Kompetenzen ergeben sich aus dem Organisationsreglement und diesem Anlagereglement.
- 3. Sämtliche Personen und Institutionen (intern und extern), welche mit der Vermögensanlage, Vermögensbewirtschaftung und Vermögensverwaltung betraut sind, sind zur strikten Einhaltung der Bestimmungen von Art. 48f (inkl. Art. 48h 48l) BVV 2 (Integrität und Loyalität der Verantwortlichen) sowie allfälliger weitergehender, für die Kasse relevanter Regelungen verpflichtet (siehe Organisationsreglement).

#### 3.1. Stiftungsrat

#### 3.1.1. Aufgabenbeschreibung

Bezeichnung Stiftungsrat

Stellenbeschreibung
 Oberstes Entscheidungs- und Aufsichtsorgan

Stelleninhaber
 Mitglieder des Stiftungsrates

Unterstellte Stellen
 a) Anlagekommission

b) Geschäftsführer

• Beschlussfassung Gemäss den Bestimmungen des Organisationsreglements

#### 3.1.2. Hauptaufgaben und Kompetenzen

(im Bereich der Vermögensanlage und Vermögensbewirtschaftung)

### Der Stiftungsrat

- trägt im Rahmen von Art. 51a BVG die Gesamtverantwortung für die Führung der Vermögensanlage der Kasse, gestaltet, überwacht und steuert nachvollziehbar die ertrags- und risikogerechte Vermögensbewirtschaftung (Art. 49a Abs. 1 BVV 2) und nimmt die gemäss Art. 51a Abs. 2 BVG unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben wahr;
- 2. legt reglementarisch die Ziele und Grundsätze, die Organisation und das Verfahren für die Vermögensanlage und die Vermögensbewirtschaftung im Rahmen der Regelungen von Art. 51a Abs. 2 Buchst. m BVG sowie Art. 50, 51 und 52 BVV 2 fest (Art. 49a Abs. 2 Buchst. a BVV 2);
- 3. entscheidet auf der Basis dieses Anlagereglements über die langfristige Anlagestrategie (Art. 50 52 BVV 2) sowie allfällige ergänzende Anlagerichtlinien;
- 4. veranlasst periodisch, oder wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern, die Überprüfung der Anlagestrategie unter Berücksichtigung von Art. 50 Abs. 2 BVV 2;
- 5. kontrolliert die ordnungsgemässe Umsetzung der Anlagestrategie sowie die Einhaltung dieses Anlagereglements und der allfälligen Anlagerichtlinien und lässt sich regelmässig über die erzielten Anlageresultate informieren;
- 6. entscheidet, gestützt auf die Anlagestrategie, über den jährlichen Anlageplan;
- 7. befindet in Abhängigkeit von der Anlagestrategie über den Umfang von Wertschwankungsreserven (weiteres siehe nachstehend 6. Abschnitt);
- 8. entscheidet über allfällige Anlageerweiterungen gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 und ist verantwortlich für deren schlüssige Darlegung in der Jahresrechnung;
- 9. entscheidet über Anlagen beim Arbeitgeber;

- 10. entscheidet über den erlaubten Umfang der Wertpapierleihe (Securities Lending) und von Pensionsgeschäften (Repurchase Agreement);
- 11. regelt im Rahmen der Zielsetzungen und Grundsätze dieses Anlagereglements die Delegation von Aufgaben und Kompetenzen an die Anlagekommission, an den Geschäftsführer sowie an interne und externe Vermögens- und Immobilienverwalter; soweit keine Delegation erfolgt, bleiben alle Aufgaben und Kompetenzen beim Stiftungsrat;
- 12. ernennt die Mitglieder und gegebenenfalls den Vorsitzenden der Anlagekommission;
- 13. bestimmt die internen und externen Vermögensverwalter und die Depotstellen, mit denen die Kasse zusammenarbeitet, sowie einen allfälligen Global Custodian (zentrale Depotstelle);
- 14. legt unter Beachtung von nachstehendem 4. Abschnitt die Anforderungen fest, welche Personen und Einrichtungen erfüllen müssen, die das Kassenvermögen anlegen und verwalten (Art. 48f und Art. 49a Abs. 2 Buchst. d BVV 2);
- 15. kann einen unabhängigen, externen Anlageexperten für die fachliche Beratung und Unterstützung des Stiftungsrates, der Anlagekommission sowie des Geschäftsführers beiziehen:
- 16. bestimmt den/die Immobilienverwalter:
- 17. entscheidet über Immobilienkäufe und -verkäufe sowie wertvermehrende Investitionen;
- 18. entscheidet über das Immobilienbudget und die Grundsätze der Mietzinspolitik;
- 19. entscheidet über die Beteiligung der Kasse an der Gründung von juristischen Personen und/oder signifikanten Beteiligungen der Kasse an juristischen Personen;
- 20. trifft bei einer Verletzung von Vorgaben und/oder ungenügender Ertragsleistung die erforderlichen Massnahmen;
- 21. hält in Umsetzung seiner Pflichten aus Art. 113 Abs. 1 FinfraV im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten, welche dem FinfraG/der FinfraV unterstellt sind (siehe Anhang 5), die entsprechenden Regeln und Pflichten in diesem Anlagereglement fest;
- 22. regelt und kontrolliert die Ausübung und Wahrnehmung der Aktionärsrechte der Kasse (Art. 49a Abs. 2 Buchst. b BVV 2; weiteres siehe nachstehend 8. Abschnitt, Ziff. 8.1 8.5);
- 23. trifft die zur Umsetzung der Art. 48f 48l BVV 2 (Integrität und Loyalität der Verantwortlichen) geeigneten organisatorischen Massnahmen (Art. 49a Abs. 2 Buchst. c BVV 2) und kontrolliert deren Durchführung und die Einhaltung der Vorgaben;
- 24. sorgt dafür, dass mit den Vermögensverwaltern eine transparente Regelung in Sachen Leistungen Dritter (Retrozessionen, Rabatte, Vergünstigungen, nicht geldwerte Leistungen usw.) vereinbart wird.

#### 3.1.3. Berichtspflichten

Der Stiftungsrat stellt sicher, dass die Versicherten informiert werden

- a. jährlich mittels eines Berichts über die Anlagetätigkeit und die Anlageresultate im abgelaufenen Geschäftsjahr sowie
- b. mindestens einmal jährlich in geeigneter Weise über die aktuelle Entwicklung der Vermögensanlagen und über das Stimm- und Wahlverhalten der Kasse an Aktionärs-Generalversammlungen (weiteres siehe nachstehend Ziff. 3.3.3 Pkt. 5 sowie in Bezug auf letzteres auch 8. Abschnitt, Ziff. 8.4).

Die Berichterstattung gemäss Buchst. a kann im Rahmen des Geschäftsberichts erfolgen, diejenige gemäss Buchst. b auch über das Internet.

#### 3.1.4. Zielverantwortung und Beurteilungskriterien

- 1. Sicherheit und Effizienz der Vermögensanlage und Vermögensbewirtschaftung zur Gewährleistung der Erfüllung der Vorsorgeverpflichtungen. Beurteilung anhand der Rendite- und Risikostruktur der Vermögensanlagen sowie der Struktur und der Entwicklung des Versichertenbestandes.
- 2. Sicherstellung der Gesetzes-, Reglements- und Weisungskonformität der gesamten Tätigkeit im Bereich der Vermögensanlage und Vermögensbewirtschaftung. Kontrolle anhand der relevanten Bestimmungen (insbesondere BVG, BVV 2 und Anlagereglement).

#### 3.2. Anlagekommission

# 3.2.1. Aufgabenbeschreibung

Bezeichnung des Organs Anlagekommission

• Stellenbeschreibung Zentrales Steuerungs-, Koordinations- und Über-

wachungsorgan für die Vermögensanlage und

Vermögensbewirtschaftung

Stelleninhaber
 a) Mitglieder des Stiftungsrates

b) Geschäftsführer mit beratender Stimme

Ausführende Stellen a) Geschäftsführer

b) Vermögensverwalter/Immobilienverwalter

Beschlussfassung Einfaches Mehr

Zur Beschlussfassung muss die Mehrheit der Mitglieder

anwesend sein

#### 3.2.2. Hauptaufgaben und Kompetenzen

Die Anlagekommission

- 1. konstituiert sich selbst und tagt nach Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich;
- 2. kann bei Bedarf jederzeit von einem Mitglied einberufen werden;
- 3. führt über jede Sitzung ein Beschlussprotokoll und bedient den Stiftungsrat jeweils mit einer Kopie;
- 4. schlägt dem Stiftungsrat bei Bedarf einen unabhängigen, externen Anlageexperten vor für die fachliche Beratung und Unterstützung des Stiftungsrates, der Anlagekommission sowie des Geschäftsführers, definiert in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer dessen Aufgaben und unterbreitet diese dem Stiftungsrat;
- 5. entscheidet im Rahmen des Aufgabenbereichs über budgetierte Ausgaben für Aufträge an externe Stellen bis CHF 10'000 im Einzelfall;
- 6. bereitet zuhanden des Stiftungsrates die Entscheidungsgrundlagen für die Festlegung, Änderung und Umsetzung der langfristigen Anlagestrategie vor (was in letztgenannter Hinsicht insbesondere den jährlichen Anlageplan betrifft);
- 7. ist entsprechend den Vorgaben des Stiftungsrates für die Realisierung der strategischen Vermögensstruktur innerhalb der taktischen Bandbreiten verantwortlich;
- 8. setzt den vom Stiftungsrat genehmigten jährlichen Anlageplan um;
- 9. beantragt dem Stiftungsrat die internen und externen Vermögensverwalter und die Depotstellen, mit denen die Kasse zusammenarbeitet, sowie einen allfälligen Global Custodian, wobei ein transparentes und nachvollziehbares, schriftlich dokumentiertes Selektionsverfahren einzuhalten ist;

- ist für die Auswahl und Überwachung der Anlagestiftungen bei den indirekten Immobilien Schweiz zuständig (interne Eigenverwaltung) und überwacht sie in einem strukturierten Prozess. Sie erstattet dem Stiftungsrat regelmässig Bericht über die Anlagetätigkeit;
- 11. regelt mittels klar definierter Verwaltungsaufträge und spezifischer Richtlinien die Tätigkeit der internen und externen Vermögensverwalter;
- 12. stellt die Einhaltung der Handelsregeln nach FinfraG/FinfraV (siehe Anhang 5) im Zusammenhang mit dem Einsatz der unterstellten Derivate sicher und erstattet dem Stiftungsrat regelmässig darüber Bericht;
- 13. entscheidet über die Mittelzuteilung zuhanden der Vermögensverwalter in Übereinstimmung mit dem jährlichen Anlageplan;
- 14. überwacht die Anlagetätigkeit und den Anlageerfolg der Vermögensverwalter und leitet bei Bedarf Korrekturmassnahmen ein, wobei solche Massnahmen insbesondere dann zu prüfen sind, wenn der Deckungsgrad 100 Prozent nicht mehr übersteigt;
- 15. beantragt dem Stiftungsrat die Immobilienpolitik sowie die Grundsätze der Mietzinspolitik und ist für deren Realisierung verantwortlich;
- 16. unterbreitet dem Stiftungsrat Anträge für den Kauf und Verkauf von Immobilien sowie für wertvermehrende Investitionen:
- 17. unterbreitet dem Stiftungsrat das jährliche Budget für den Unterhalt und die Verwaltung der Immobilien;
- 18. beantragt dem Stiftungsrat den/die Immobilienverwalter;
- 19. regelt mittels klar definierter Aufträge und spezifischer Richtlinien die Tätigkeit des / der Immobilienverwalter/s;
- 20. überwacht die Tätigkeit und den Erfolg des/der Immobilienverwalter/s und leitet bei Bedarf Korrekturmassnahmen ein;
- 21. überwacht den Geschäftsführer in seiner ausführenden Tätigkeit im Bereich der Vermögensanlage und Vermögensbewirtschaftung;
- 22. entscheidet in besonderen Fällen über das Stimm- und Wahlverhalten der Kasse an Aktionärs-Generalversammlungen (weiteres siehe nachstehend 8. Abschnitt, Ziff. 8.3).

#### 3.2.3. Berichtspflichten

Die Anlagekommission rapportiert dem Stiftungsrat regelmässig über die Entwicklung der Vermögensanlagen und die Anlageergebnisse sowie über die Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen, des Anlageplans und der spezifischen Vorgaben an die Vermögensverwalter und den/die Immobilienverwalter.

# 3.2.4. Zielverantwortung und Beurteilungskriterien

- 1. Umsetzung der langfristigen Anlagestrategie.
- 2. Kontrolle der gesetzes-, reglements- und auftrags-/mandatskonformen Ausübung
  - der Anlagetätigkeit der Vermögensverwalter;
  - der Tätigkeit des/der Immobilienverwalter/s.
- 3. Treffen der erforderlichen Massnahmen bei ungenügender Anlage-/Ertragsleistung der eingesetzten Vermögensverwalter und/oder des/der eingesetzten Immobilienverwalter/s.

#### 3.3. Geschäftsführer

# 3.3.1. Aufgabenbeschreibung

- Bezeichnung der Stelle Geschäftsführer
- Stellenbeschreibung
   a) Verantwortlicher Leiter der Geschäftsstelle\*
  - b) Mitglied mit beratender Stimme der Anlagekommission
- Stelleninhaber
   Wird im Rahmen der Bestimmungen des Organisationsreglements vom Stiftungsrat ernannt

#### 3.3.2. Hauptaufgaben und Kompetenzen

(im Bereich der Vermögensanlage und Vermögensbewirtschaftung)

#### Der Geschäftsführer

- 1. überwacht die Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen sowie allfälliger verbindlicher Weisungen, Richtlinien und Empfehlungen (weiteres siehe nachstehend 5. Abschnitt):
- 2. stellt stufengerecht die periodische Information der Anlagekommission und des Stiftungsrates sicher (weiteres siehe nachstehend Ziff. 3.3.3);
- 3. bereitet die Sitzungen der Anlagekommission vor;
- 4. vertritt die Kasse in den Belangen der Vermögensanlage und Vermögensbewirtschaftung nach aussen, insbesondere gegenüber den Vermögensverwaltern und dem/den Immobilienverwalter/n;
- 5. erarbeitet den jährlichen Anlageplan zuhanden der Anlagekommission;
- 6. ist im Rahmen der Vorgaben der Anlagekommission verantwortlich für die Zuteilung der verfügbaren Mittel zuhanden der Vermögensverwalter und informiert die Anlagekommission über die Vornahme der Zuteilung;
- 7. bereitet die Anlageentscheide der Anlagekommission bei den indirekten Immobilien Schweiz und Ausland (Anlagestiftungen, interne Eigenverwaltung) vor und setzt die Beschlüsse der Anlagekommission um. Er ist verantwortlich für die Zeichnungen und Rücknahmen der nicht kotierten Immobilien Schweiz und Ausland. Er ist direkte Ansprechperson für die Anlagestiftungen und organisiert mit dem Global Custodian und bei Bedarf externen Dienstleistern die Grundlage für die Auswahl und Überwachung der Anlagestiftungen;
- 8. tätigt die Anlageentscheide im Rahmen des jährlichen Anlageplans und der weiteren Vorgaben der Anlagekommission;

<sup>\*</sup> Die Geschäftsstelle ist die ausführende bzw. bearbeitende Stelle der Kasse

- 9. trägt die Verantwortung für die Liquiditätsplanung, Liquiditätskontrolle und Liquiditätsvorhaltung im benötigten Umfang;
- 10. erarbeitet gegebenenfalls Vorschläge zuhanden der Anlagekommission für die Optimierung der Liquidität;
- 11. nimmt die Beschaffung von Liquidität bei den einzelnen Vermögensverwaltern gemäss Weisung der Anlagekommission vor;
- 12. ist verantwortlich für die Führung der Wertschriftenbuchhaltung;
- 13. ist verantwortlich für die Bewirtschaftung der Hypothekardarlehen gemäss den entsprechenden Richtlinien (Anhang 4);
- 14. definiert in Zusammenarbeit mit der Anlagekommission zu Handen des Stiftungsrates die Aufgaben eines allfälligen unabhängigen, externen Anlageexperten;
- 15. entscheidet über budgetierte Ausgaben für Aufträge an externe Stellen bis CHF 5'000 im Einzelfall;
- 16. bereitet die Geschäfte im Immobilienbereich gemäss den Vorgaben der Anlagekommission vor;
- 17. verlangt zu Handen des Stiftungsrates von allen Personen und Institutionen, die mit der Anlage und Verwaltung betraut sind, jährlich eine schriftliche Erklärung über persönliche Vermögensvorteile (Art. 48l Abs. 2 BVV 2);
- 18. ist verantwortlich für die Wahrnehmung der Aktionärsrechte der Kasse gemäss den Bestimmungen dieses Anlagereglements (weiteres siehe nachstehend 8. Abschnitt, Ziff. 8.1 8.5) sowie gemäss allfälligen sonstigen Vorgaben des Stiftungsrates;
- 19. ist für die administrative und operative Umsetzung der gesetzlichen und reglementarischen Vorgaben hinsichtlich der Einhaltung der Handelsregeln nach FinfraG/FinfraV (siehe Anhang 5) zuständig und erstattet der Anlagekommission regelmässig darüber Bericht.

#### 3.3.3. Berichtspflichten

#### Der Geschäftsführer

- 1. orientiert die Anlagekommission laufend über die Entwicklung an den Finanz- und Anlagemärkten;
- 2. erstattet der Anlagekommission und dem Stiftungsrat entsprechend dem Informationskonzept (weiteres siehe nachstehend 5. Abschnitt) regelmässig und aussagekräftig Bericht über die Umsetzung des jährlichen Anlageplans, über die Ergebnisse der Anlagetätigkeit (Rendite, Wertveränderung, Risiken) und in diesem Zusammenhang insbesondere auch über die Entwicklung des Deckungsgrades, wobei bezüglich der Ergebnisse Vergleiche mit entsprechenden Kennzahlen von relevanten Finanz- und Anlagemärkten sowie anderen Pensionskassen im Vordergrund stehen (Benchmarking);

- 3. bestätigt der Anlagekommission und dem Stiftungsrat regelmässig die Einhaltung aller für die Ausübung der Anlagetätigkeit relevanten Vorgaben;
- 4. nimmt gegenüber der Anlagekommission und dem Stiftungsrat die weiteren Berichtspflichten gemäss diesem Anlagereglement wahr, so insbesondere betreffend Wahrnehmung der Aktionärsrechte (weiteres siehe nachstehend 8. Abschnitt, Ziff. 8.4);
- 5. ist dafür besorgt, dass die Versicherten entsprechend den Vorgaben des Stiftungsrates (vgl. vorstehend Ziff. 3.1.3) informiert werden über die Anlagetätigkeit und die Anlageresultate im abgelaufenen Geschäftsjahr, über die aktuelle Entwicklung der Vermögensanlagen sowie über das Stimm- und Wahlverhalten der Kasse bei Aktionärs-Generalversammlungen (weiteres in Bezug auf letzteres siehe nachstehend 8. Abschnitt, Ziff. 8.4);
- informiert den Stiftungsrat über die Ergebnisse des Revisionsberichts der Revisionsstelle.

#### 3.3.4. Zielverantwortung und Beurteilungskriterien

- 1. Zeitgerechte und korrekte Umsetzung der Beschlüsse und weiteren Vorgaben der Anlagekommission.
- 2. Sicherstellung und Optimierung der Liquidität.
- 3. Sicherstellung einer aussagekräftigen Berichterstattung.

# 4. Vermögensverwalter

- 1. Soweit eine Delegation der Vermögensverwaltung zulässig ist, kommen als externe Vermögensverwalter (Personen und Institutionen) nur Banken und Vermögensverwalter in Frage, welche die Anforderungen gemäss Organisationsreglement bzw. Art. 48f Abs. 2 (inkl. Art. 48h 48l), Abs. 4 BVV 2 sowie folgende Kriterien erfüllen:
  - Stabile Organisation und angemessene Ressourcen (Infrastruktur, Mitarbeiter);
  - Nachvollziehbarer und transparent aufgezeigter Investitionsansatz und klar strukturierte Prozesse; sowie
  - Angemessene Ausbildung und Erfahrung der für das Mandat verantwortlichen Personen.
- 2. Externe Schweizer Vermögensverwalter (Art. 48f Abs. 4 lit. a bis g BVV 2) dürfen nur sein:
  - registrierte Vorsorgeeinrichtungen nach Art. 48 BVG;
  - Anlagestiftungen nach Art. 53g BVG;
  - öffentlich-rechtliche Versicherungseinrichtungen nach Art. 67 Abs. 1 BVG;
  - Banken nach Bankengesetz vom 8. November 1934;
  - Wertpapierhäuser nach Art. 41 Finanzinstitutsgesetz;
  - Versicherungen nach Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004;
- 3. Ebenfalls mit der Vermögensverwaltung darf der Arbeitgeber betraut werden, soweit dieser das Vermögen seiner Vorsorgeeinrichtung verwaltet (Art. 48f Abs. 4 Buchst. i BVV 2).
- 4. Vermögensverwalter müssen ausländische einer ausländischen Aufsichtsbehörde unterstehen (Art. 48f Abs. 4 Buchst. h BVV 2). Dies gilt nicht für Finanzprodukte, in die direkt (ohne Vermögensverwaltungsmandat) investiert wird. In solche Produkte darf nur investiert werden, wenn keine regulierte Alternative besteht. Unabhängig vom Sitzstaat und der Aufsichtsinstanz haben sich diese Vermögensverwalter vertraglich zur Einhaltung der Integritäts-Loyalitätsvorschriften nach Art. 48f-I BVV 2 zu verpflichten.
- 5. Die eingesetzten Vermögensverwalter sind von der Kasse ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass nach Art. 76 Abs. 6, 7 und 8 BVG mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Busse bis zu CHF 30'000.-- bestraft werden kann:
  - Wer unzulässige Eigengeschäfte tätigt, gegen die Offenlegungspflicht verstösst, indem unwahre Angaben gemacht oder sonst in grober Weise gegen die Interessen der Kasse gehandelt wird;

- Wer Vermögensvorteile oder Retrozessionen im Zusammenhang mit der Ver tung des Vermögens der Kasse nicht offenlegt oder für sich einbehält, welche r	wal- nicht
ausdrücklich im Mandatsvertrag als Entschädigung beziffert sind.	

# 5. Überwachung und interne Berichterstattung

- 1. Die Vermögensanlage und Vermögensbewirtschaftung sind laufend zu überwachen. Über die verschiedenen Überwachungsinhalte ist periodisch und stufengerecht Bericht zu erstatten, sodass die verantwortlichen Organe, Gremien und Stellen der Kasse über aussagekräftige Informationen verfügen.
- 2. Die Berichterstattung hat sicherzustellen, dass die einzelnen Kompetenzebenen so informiert werden, dass sie die ihnen zugeordnete Führungsverantwortung wahrnehmen können.
- 3. Die Anlagekommission wendet ein Überwachungskonzept für die nicht kotierten Immobilien Schweiz und Ausland (Anlagestiftungen) an. Dabei wird einmal jährlich das Portfolio geprüft auf:
  - die Quote der Immobilien am Gesamtvermögen und Gliederung nach Typ (Anlagestiftung, Fonds)
  - die Rendite der einzelnen Anlagegruppen und Erreichen der Anlageziele
  - die Definition der Ziele (Auf-/Abbau, Umschichtungen) für die kommende Zeitperiode.

# **6. Wertschwankungsreserve** (Art. 48e BVV 2)

- Eine Wertschwankungsreserve wird für die allen Vermögensanlagen zugrunde liegenden marktspezifischen Risiken auf der Passivseite der Bilanz gebildet, um die Nachhaltigkeit der Vorsorge zu unterstützen. Die Wertschwankungsreserve soll dabei so bemessen sein, dass die Kasse auch nach Anlageverlusten noch in der Lage ist, ihre Vorsorgeverpflichtungen zu erfüllen.
- 2. Die Bestimmung der Zielgrösse der Wertschwankungsreserve erfolgt mit einem finanzökonomischen Ansatz unter Berücksichtigung der aktuellen Versichertenstruktur. Die wichtigsten Einflussfaktoren sind:
  - das angestrebte Sicherheitsniveau;
  - die aktuellen Anlagegewichtungen der Anlagestrategie;
  - die Rendite- und Risikoeigenschaften der einzelnen Anlagekategorien;
  - die erwartete Rendite und Volatilität der Anlagestrategie;
  - die Sollrendite der Leistungsstrategie.
- 3. Die Wertschwankungsreserve wird in Prozent der per Bilanzstichtag ausgewiesenen Vorsorgekapitalien und der technischen Rückstellungen festgelegt.
- 4. Eine Wertschwankungsreserve wird insoweit gebildet, als dies die finanzielle Lage der Kasse nach Bildung der erforderlichen technischen Rückstellungen erlaubt.
- 5. Die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve ist unter Beachtung des Grundsatzes der Stetigkeit in der Methode periodisch zu beurteilen. Das Sicherheitsniveau kann vom Stiftungsrat angepasst werden, wenn sich die Verpflichtungsstruktur verändert.
- 6. Die festgelegte Zielgrösse bildet Bestandteil der Angaben und Daten zur gültigen strategischen Vermögensstruktur (siehe <u>Anhang 1</u>). Sie wird zudem im Anhang zur Jahresrechnung ausgewiesen. Es wird ein Sicherheitsniveau von 98.5 Prozent über ein Jahr angestrebt. Änderungen der Grundlagen sind unter Beachtung der Vorgaben von Swiss GAAP FER 26 im Anhang zur Jahresrechnung zu erläutern.

# 7. Bewertung der Anlagen

Soweit möglich, werden alle Aktiven zu Marktwerten per Bilanzstichtag zu bewertet. Massgebend sind die Kurse, welche von den Depotstellen ermittelt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 48 BVV 2 bzw. Swiss GAAP FER 26.

# 8. Wahrnehmung der Aktionärsrechte

(Art. 95 Abs. 3 Buchst. a BV, Art. 49a Abs. 2 Buchst. b BVV 2, VegüV)

### 8.1. Pflicht zur Teilnahme an Generalversammlungen

(Art. 22 Abs. 1 VegüV)

Als Aktionärin ist die Kasse verpflichtet, an sämtlichen Generalversammlungen schweizerischer Aktiengesellschaften, die im In- oder Ausland kotiert sind, ihre Stimm- und Wahlrechte («Aktionärsrechte») in allen in Art. 22 Abs. 1 VegüV genannten Fällen wahrzunehmen. Die Eigenschaft als Aktionärin kommt der Kasse dann zu, wenn sie am Tag der Generalversammlung Aktien der betreffenden Gesellschaft direkt hält.

#### In diesem Sinne

- 1. wählt die Kasse jährlich den Präsidenten des Verwaltungsrates und je einzeln die Mitglieder des Verwaltungsrates und des Vergütungsausschusses sowie den unabhängigen Stimmrechtsvertreter (Art. 22 Abs. 1 Ziff. 1 VegüV). Abweichende Regeln müssen in den jeweiligen Gesellschaftsstatuten verankert sein (Art. 12 Abs. 2 Ziff. 7 VegüV);
- 2. stimmt sie über alle Traktanden ab, die der Generalversammlung von Gesetzes wegen zwingend zur Abstimmung vorgelegt werden müssen, namentlich bezüglich
  - a. Arbeitsverträgen und aller Vergütungen an den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und den Beirat (Art. 22 Abs. 1 Ziff. 2 VegüV);
  - b. Grundsätzen über die Organisation des Vergütungsausschusses (Art. 12 Abs. 1 Ziff. 3 VegüV); und/oder
  - c. die Übertragung der Geschäftsführung (Art. 12 Abs. 2 Ziff. 4 VegüV);
- 3. stimmt sie jährlich sowie je einzeln über die zulässigen direkten und indirekten Vergütungen (Geldwert bzw. Wert der Sachleistungen) an den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und den Beirat ab (Art. 22 Abs. 1 Ziff. 3 sowie Art. 18 und Art. 21 Ziff. 3 VegüV).

Bei Abstimmungen muss die Kasse mit «ja» oder «nein» stimmen. Sie kann sich der Stimme enthalten, sofern dies dem Interesse der Versicherten entspricht (Art. 22 Abs. 3 VegüV).

#### 8.2. Grundsätze und Leitlinien

(Art. 71 Abs. 1 BVG und Art. 22 VegüV)

Die Kasse nimmt die Aktionärsrechte immer im Interesse der Versicherten wahr. Dieses ist gewahrt, sofern ihr Stimm- und Wahlverhalten dem dauernden Gedeihen der Kasse im Hinblick auf Art. 71 Abs. 1 BVG dient.

Die Kasse kann für die Willensbildung zur Wahrnehmung ihrer Aktionärsrechte Analysen und Stimmrechtsempfehlungen von Stimmrechtsberatern oder Corporate Governance Experten berücksichtigen, wobei die Interessen der Versicherten zu beachten sind.

# 8.3. Zuständigkeiten

(Art. 49a Abs. 2 Buchst. b BVV 2)

Mit der Ausübung der Aktionärsrechte entsprechend den Bestimmungen dieses Anlagereglements sowie allfälligen sonstigen Vorgaben des Stiftungsrates befasst sich der Geschäftsführer, sofern die Aufsichtspflichten und Verantwortlichkeitsrechte des Stiftungsrates uneingeschränkt gewahrt bleiben. Der Stiftungsrat hat in jedem Fall und jederzeit ein Auskunftsrecht.

Der Geschäftsführer ist namentlich dafür besorgt, dass die Kasse als Namensaktionärin ins Aktienregister eingetragen wird und die ordentliche Teilnahme an den Generalversammlungen sichergestellt ist. Auf eine direkte Präsenz der Kasse an Generalversammlungen oder Interventionen in einer solchen wird verzichtet, sofern eine unabhängige Stimmrechtsvertretung gewährleistet ist. Im letzteren Fall stellt der Geschäftsführer sicher, dass der unabhängige Stimmrechtsvertreter rechtzeitig über das Stimm- und Wahlverhalten der Kasse zu den vorgelegten Traktanden instruiert wird.

Soweit mit vorstehender Ziff. 8.2 (erster Abs.) im Einklang stehend, nimmt der Geschäftsführer das Stimm- und Wahlrecht im Sinne der Anträge des Verwaltungsrates wahr. Handelt es sich um ein Traktandum, bei welchem sachliche Gründe gegen den Antrag des Verwaltungsrates sprechen oder welches in der Öffentlichkeit kontrovers diskutiert wird, unterbreitet er dieses Traktandum der Anlagekommission zum Entscheid.

#### 8.4. Berichterstattung

(Art. 23 VegüV)

Der Geschäftsführer erstattet der Anlagekommission und dem Stiftungsrat regelmässig Bericht über das Stimm- und Wahlverhalten der Kasse.

Mindestens einmal jährlich muss auch gegenüber den Versicherten mittels eines zusammenfassenden Berichts Rechenschaft über die Wahrnehmung der Aktionärsrechte abgelegt werden (Art. 23 Abs. 1 VegüV). Für die Sicherstellung dieser Berichterstattung ist der Stiftungsrat zuständig (vgl. vorstehend Ziff. 3.1.3 Buchst. b). Zu berichten ist namentlich über das Stimm- und Wahlverhalten der Kasse in Bezug auf Traktanden nach vorstehender Ziff. 8.1 bzw. Art. 22 Abs. 1 VegüV. Abweichungen von den Anträgen des Verwaltungsrates sowie Stimm- und Wahlenthaltungen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren (Art. 23 Abs. 2 VegüV). Diese Berichterstattungspflicht gilt auch bei indirekt gehaltenen Aktien in Kollektivanlagen oder bei Einanlegerfonds, sofern diese unter die VegüV fallen (weiteres siehe nachstehend Ziff. 8.5).

# 8.5. Indirekt gehaltene Aktien (Kollektivanlagen)

(Art. 95 Abs. 3 Buchst. a BV sowie Zusatzbericht Bundesamt für Justiz vom 8. Oktober 2013 zum Entwurf VegüV, Seite 12)

Hält eine Kollektivanlage Aktien und ermöglicht sie der Kasse die verbindliche Mitwirkung an Abstimmungen und Wahlen an Generalversammlungen, namentlich mittels Instruktion des unabhängigen Stimmrechtsvertreters, gelten die Bestimmungen der vorstehenden Ziff. 8.1 - 8.4 auch für die Wahrnehmung der Aktionärsrechte dieser Kollektivanlage.

# 9. Schlussbestimmungen

- 1. Wo dieses Anlagereglement keine ausdrückliche Regelung enthält und wo es im Widerspruch steht zu Gesetzen, Verordnungen und hoheitlichen Weisungen sowie zu sonstigen verbindlichen Weisungen und Richtlinien, gelten ausschliesslich deren Bestimmungen.
- 2. Dieses Anlagereglement wird bei Bedarf vom Stiftungsrat überarbeitet bzw. geändert. Es wird jährlich auf seine Aktualität hin überprüft.
- 3. Dieses Anlagereglement tritt per sofort (Datum der Beschlussfassung: 15. Dezember 2022) in Kraft. Es ersetzt das entsprechende bisherige Reglement.
- 4. Dieses Anlagereglement ist der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

Anhänge 1-6

# Anhang 1: Strategische Vermögensstruktur

	Anlagestrategie		
	Neutral = Benchmark	Taktische Min.	Bandbreite Max
Liquidität CHF	1%	0%	5%
Hypotheken CHF	10%	7%	13%
Obligationen CHF	19%	13%	25%
Obligationen FW (hedged)	10%	7%	13%
Aktien Schweiz	8%	5%	11%
Aktien Welt	7%	5%	9%
Aktien Welt (hedged)	9%	6%	12%
Aktien Welt Small Cap	3%	2%	4%
Aktien Emerging Markets	3%	2%	4%
Infrastruktur (hedged)	0%	0%	4%
Immobilien Schweiz (indirekt)	14%	10%	17%
Immobilien Schweiz (direkt)	11%	7%	14%
Immobilien Welt AST (hedged)	5%	3%	7%
Total	100%		
Total Fremdwährungen (nicht abgesichert)	13%	9.0%	17.0%
Total Aktien	30%	20.0%	40.0%
Total Alternative Anlagen	0%	0.0%	4.0%
Total Immobilien	30%	20.0%	38.0%

Zur Prüfung der BVV 2 Maximallimiten werden die Anlagen gemäss Art. 53 BVV 2 den entsprechenden Anlagekategorien zugewiesen.

Anlagekategorien	Benchmarks
Liquidität CHF	FTSE Eurodeposit 3 Monate
Hypotheken CHF	1% p.a.
Obligationen CHF	SBI Total AAA-BBB
Obligationen FW hedged	Bloomberg Barclays Capital Global Aggregate hedged in CHF
Aktien Schweiz	SPI
Aktien Welt	MSCI World exCH (netto)
Aktien Welt hedged	MSCI World exCH hedged in CHF (netto)
Aktien Welt Small Cap	MSCI World Small Cap exCH (netto)
Aktien Emerging Markets	MSCI Emerging Markets (netto)
Infrastruktur hedged	3.5% p.a.
Immobilien Schweiz Anlagestiftung	KGAST
Immobilien Schweiz indirekt	SWI Real Estate Funds Broad Index
Immobilien Schweiz direkt	KGAST
Immobilien Welt AST hedged	3.5% p.a.

# 1. Grundlage

Die strategische Vermögensstruktur basiert auf einer gemeinsamen ALM-Studie der c-alm ag sowie der PPCmetrics AG, vorgenommen im Jahr 2021. Bei dieser Studie hat sich die c-alm ag auf Leistungsgestaltung sowie der Struktur unserer Pensionskasse konzentriert, die PPCMetrics AG hat sich auf die risikoangepasste Anlagestrategie, basiert auf den Ergebnissen der c-alm ag, fokussiert.

#### 2. Taktische Bandbreiten

Die unteren und oberen taktischen Bandbreiten definieren die maximal zulässigen Abweichungen von der strategischen Normalposition. Es handelt sich dabei um Interventionspunkte. Die Portfolioanteile müssen sich innerhalb der unteren und oberen Bandbreite bewegen.

Die Basis zur Überprüfung der Einhaltung der taktischen Bandbreiten bildet das Total der Bilanzsumme, bewertet zu Marktwerten.

#### 3. Wertschwankungsreserve

(Ziff. 6 Anlagereglement)

Der Bedarf an Wertschwankungsreserve ist als Zielgrösse zu verstehen. Die Empfehlung für die Praxis lautet auf 16 Prozent. Die Bemessungsbasis bilden die Vorsorgekapitalien einschliesslich technische Rückstellungen (Vorsorgeverpflichtungen).

# Anhang 2: Berechnung der notwendigen Anlagerendite

Die notwendige Anlagerendite setzt sich grundsätzlich wie folgt zusammen:

- aus dem Mittelbedarf für die Verzinsung der Vorsorgekapitalien (Sparguthaben) der aktiven Versicherten (einschliesslich Invalide mit Invaliden-Sparguthaben) entsprechend dem Mindestzinssatz nach BVG;
- aus dem Mittelbedarf für die Verzinsung der Vorsorgekapitalien (Deckungskapitalien) der Rentenbezüger entsprechend dem technischen Zinssatz;
- aus dem Mittelbedarf für die zusätzliche Verzinsung der Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten entsprechend der Differenz zwischen dem Mindestzinssatz nach BVG und dem technischen Zinssatz (vgl. Anlagereglement, 2. Abschn. Ziff. 11);
- aus dem Mittelbedarf für die Bildung der erforderlichen technischen Rückstellungen für die Zunahme der Lebenserwartung der Rentenbezüger entsprechend dem Rückstellungsreglement;
- aus dem Mittelbedarf für die allenfalls erforderliche Bildung weiterer technischer Rückstellungen entsprechend dem Rückstellungsreglement;
- aus dem Mittelbedarf für die Deckung der anfallenden Verwaltungskosten und des Beitrags an den Sicherheitsfonds BVG; sowie
- aus dem Mittelbedarf für eine angemessene Äufnung der Wertschwankungsreserve.

# Anhang 3: Spezifische Richtlinien für die einzelnen Anlagekategorien

#### 1. Allgemeines

- Grundsätzlich wird das Kassenvermögen in liquide, gut handelbare Wertschriften, in Immobilien sowie in Hypotheken investiert (Direkt- und Kollektivanlagen), welche eine marktkonforme Anlagerendite erzielen. Dabei ist auf eine angemessene Diversifikation zu achten (Art. 50 Abs. 1-3, Art. 51 und Art. 52 BVV 2 sowie 2. Abschnitt Pkt. 13 Anlagereglement).
- Die Anlagen dürfen keine Nachschusspflicht der Kasse mit sich führen (Art. 50 Abs. 4 BVV 2).
- Die Anlagen dürfen keinen Hebel enthalten. Ausgenommen sind Anlagen nach Art. 53 Abs. 5 BVV 2.
- Es gelten die Begrenzungen gemäss Art. 54 BVV 2 (einzelne Schuldner), Art. 54a BVV 2 (einzelne Gesellschaften) sowie Art. 54b BVV 2 (einzelne Immobilien und deren Belehnung).

# 2. Vergleichsindex (Benchmark)

Für jede Anlagekategorie ist ein transparenter Marktindex als Vergleichsgrösse (Benchmark) festzulegen. Mit Hilfe dieser Indizes und der neutralen Gewichtung gemäss der strategischen Vermögensstruktur wird ein kassenspezifischer Vergleichsindex berechnet. Anhand dieses zusammengesetzten Vergleichsindexes kann der Mehrwert der «aktiven» Anlagepolitik gegenüber einer rein «passiven» generell gemischten, sogenannt indexierten Vermögensanlage ermittelt und beurteilt werden.

#### 3. Liquide Mittel

- Festgeldanlagen sollen nur bei Banken mit Staatsgarantie oder einem Rating von mindestens A (Standard & Poor's) resp. A2 (Moody's) oder vergleichbarer Qualität\* erfolgen. Ausgenommen von dieser Regelung sind kurzfristige Anlagen bei den mandatsführenden Banken.
- Nicht erlaubt sind Instrumente, welche Optionalitäten beinhalten wie beispielsweise Caps, Floors oder Swaptions.

<sup>\*</sup> Insbesondere Ratings der Mandatsbanken

#### 4. Obligationen CHF (Inland und Ausland)

# Vergleichsindex:

- Der Anteil an Forderungen, die nicht Art. 53 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 bis 8 BVV 2 entsprechen, darf den Anteil dieser alternativen Forderungen im Index um nicht mehr als 5 Prozentpunkte überschreiten.
- Anleihen, die nicht im Vergleichsindex enthalten sind, sind nur zulässig, wenn es sich dabei um Forderungen gemäss Art. 53 Abs. 1 Buchst. b Ziff. 1 bis 8 BVV 2 handelt oder wenn es sich um unterjährige Anleihen handelt, die zuvor im Vergleichsindex enthalten waren und die lediglich aufgrund der geringen Restlaufzeit aus dem Vergleichsindex ausgeschlossen wurden.
- Qualität und Handelbarkeit: Zulässig sind gut handelbare Anleihen mit einem Investment Grade Rating (Mindestrating Baa3 gemäss Moody's oder gleichwertig\*).
  - Es gilt das offizielle Rating der Schweizer Börse SIX. Bei Anleihen ohne offizielles Rating, z.B. bei unterjährigen Anlagen, kann das interne Rating des Vermögensverwalters als Quelle zugelassen werden.
  - Bei einem Downgrading unter Baa3 sind die Titel innerhalb von drei Monaten zu verkaufen.
  - Innerhalb von Kollektivanlagen darf von diesen Ratingvorgaben abgewichen werden.
- Anlagestil: Das Portfolio kann indexnah (passiv) oder aktiv bewirtschaftet werden.
- Anlageform: Einzelanlagen und Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2 sind zulässig.
- Alternative: Anstelle von Obligationen CHF können auch sogenannte Deposit-Administration-Verträge bei erstklassigen Versicherungen abgeschlossen werden.

# 5. Obligationen Fremdwährungen hedged

#### • Vergleichsindex:

- Der Anteil an Forderungen, die nicht Art. 53 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 bis 8 BVV 2 entsprechen, darf den Anteil dieser alternativen Forderungen im Index um nicht mehr als 5 Prozentpunkte überschreiten.
- Anleihen, die nicht im Vergleichsindex enthalten sind, sind nur zulässig, wenn es sich dabei um Forderungen gemäss Art. 53 Abs. 1 Buchst. b Ziff. 1 bis 8 BVV 2 handelt oder wenn es sich um unterjährige Anleihen handelt, die zuvor im Vergleichsindex enthalten waren und die lediglich aufgrund der geringen Restlaufzeit aus dem Vergleichsindex ausgeschlossen wurden.
- Qualität und Handelbarkeit: Das Vermögen muss in gut handelbare Anleihen mit einem Investment Grade Rating (Mindestrating Baa3 gemäss Moody's oder gleichwertig\*) investiert werden.
  - Es gilt prinzipiell das Rating gemäss Methodologie der Benchmark. Bei Anleihen ohne offizielles Rating, z.B. bei unterjährigen Anlagen, kann das interne Rating des Vermögensverwalters verwendet werden.

<sup>\*</sup> Insbesondere Ratings der Mandatsbanken

- Bei einem Downgrading unter Baa3 sind die Titel innerhalb von drei Monaten zu verkaufen.
- Innerhalb von Kollektivanlagen darf von diesen Ratingvorgaben abgewichen werden.
- Handelbarkeit: Börsenkotierte und nicht-börsenkotierte Einzelanlagen erlaubt/zulässig.
- Anlagestil: Das Portfolio kann indexnah (passiv) und/oder aktiv bewirtschaftet werden.
- Währungen: Grundsätzlich sind alle Währungen erlaubt, die im Vergleichsindex, dem sogenannten Benchmark-Universum, enthalten sind.
- Währungsabsicherungen: Sind zulässig und können im Normalfall maximal 100 Prozent des Fremdwährungsengagements ausmachen.
- Anlageform: Einzelanlagen und Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2 sind zulässig. Bei interner Bewirtschaftung (Beratermandaten) sind nur Kollektivanlagen erlaubt.

#### 6. Aktien Schweiz

- Qualität: Es werden ausschliesslich Aktien aus dem Anlageuniversum SPI erlaubt.
- Handelbarkeit: Einzelanlagen müssen börsenkotiert sein.
- Anlagestil: Das Portfolio kann indexnah (passiv) und/oder aktiv bewirtschaftet werden.
- Anlageform: Einzelanlagen und Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2 sind zulässig. Bei interner Bewirtschaftung (Beratermandaten) sind nur Kollektivanlagen erlaubt.

# 7. Aktien Welt/Aktien Welt hedged/Aktien Emerging Markets/Aktien Small Caps

- Qualität: Es werden Aktien guter Qualität erworben. Dabei ist auf eine ausgewogene Länder- und Branchendiversifikation zu achten. Anlagen mit Private Equity Charakter dürfen maximal 5 Prozent der Aktien Ausland betragen.
- Handelbarkeit: Einzelanlagen müssen börsenkotiert sein.
- Anlagestil: Das Portfolio kann indexnah (passiv) und/oder aktiv bewirtschaftet werden.
- Währungsabsicherungen: Sind zulässig und können im Normalfall maximal 100 Prozent des Fremdwährungsengagements ausmachen.
- Anlageform: Einzelanlagen und Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2 sind zulässig. Bei interner Bewirtschaftung (Beratermandaten) sind nur Kollektivanlagen erlaubt.

#### 8. Anlagen in Infrastrukturen

- Anlagestil: Das Portfolio wird aktiv verwaltet.
- Zulässig sind Investitionen in diversifizierte Kollektivanlagen (Fund of Funds oder Beteiligungsgesellschaften).

<sup>\*</sup> Insbesondere Ratings der Mandatsbanken

- Nicht zulässig bzw. gegebenenfalls den alternativen Anlagen gemäss BVV 2 zuzuweisen sind Investitionen in Kollektivanlagen, die einen Hebel aufweisen.
- Es ist auf eine angemessene Diversifikation nach Regionen, Sektoren, Renditequellen und Vintage Years zu achten.
- Es ist den instrumentenspezifischen Risiken (stark eingeschränkte Liquidität, sehr langer Anlagezeithorizont) angemessen Rechnung zu tragen.
- Währungsabsicherungen: Sind bis zu 100% des Fremdwährungsexposures zulässig und können mittels Devisentermingeschäften und Währungsswaps erfolgen.

# 8. Wandel- und Optionsanleihen

Wandel- und Optionsanleihen von in- und ausländischen Schuldnern sind erlaubt. Diese sind – ausser es besteht eine strategische Quote – den Aktienanlagen zuzuordnen.

### 9. Immobilien (Schweiz und Ausland)

#### 9.1 Direktanlagen (Schweiz)

Es sind Anlagen ausschliesslich in Wohnliegenschaften vorzunehmen.

Bei den einzelnen Objekten sind vor allem folgende Beurteilungskriterien zu beachten:

- Attraktivität des Standortes
- Bauqualität
- Zweckmässigkeit der Ausstattung
- Nachhaltigkeit der Werterhaltung und Rendite

Die bestehenden Objekte in Stockwerkeigentum sowie die bestehenden Objekte in Baurecht auf nicht kasseneigenen Grundstücken werden beibehalten.

#### 9.2 Kollektivanlagen (Schweiz und Ausland)

- Kollektivanlagen in Immobilien erfolgen in Form von Anlagen gemäss Art. 56 BVV 2.
- Nicht zulässig bzw. gegebenenfalls den alternativen Anlagen zuzuweisen sind
  - -- nicht regulierte kollektive Anlagen in Immobilien, die Fremdkapital einsetzen
  - -- regulierte kollektive Anlagen in Immobilien, bei denen eine Belehnungsquote von über 50 Prozent des Verkehrswertes zulässig ist.
- Bei Immobilien Ausland sind Währungsabsicherungen bis zu 100 Prozent des Fremdwährungsexposures zulässig und können mittels Devisentermingeschäften und Währungsswaps erfolgen.

#### 10. Hypotheken

Es gelten die Bestimmungen der speziellen Richtlinien über die Gewährung von Hypothekardarlehen (Anhang 4)

#### 11. Alternative Anlagen

- Als Alternative Anlagen gelten Anlagen in Hedge Funds, Private Equity, Insurance Linked Securities und Rohstoffe (Art. 53 Abs. 1 lit. e BVV 2) sowie alle Anlagen, die nicht einer Anlagekategorie gemäss Art. 53 Abs. 1 lit. a - dbis BVV 2 zugeordnet werden können, beispielsweise die in Art. 53 Abs. 3 BVV 2 genannten Anlagen.
- Zulässig sind Anlagen in diversifizierte Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2, diversifizierte Zertifikate und diversifizierte strukturierte Produkte (Art. 53 Abs. 4 BVV 2). Falls undiversifizierte alternative Anlageinstrumente oder alternative Direktanlagen eingesetzt werden, ist zwingend eine Erweiterungsbegründung nach Art. 50 Abs. 4 BVV 2 vorzunehmen.
- Finanzinstrumente mit Nachschusspflicht sind gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 nicht zulässig. Eine zum Zeitpunkt der Investitionen in eine alternative Anlage, wie in Private Equity oder Infrastrukturen, versprochene fixe Investitionssumme («commitment») mit Abrufrecht («capital call») innert einer definierten Frist («investment period») gilt nicht als Nachschusspflicht, sofern sich für den Investor keine zusätzlichen finanziellen Leistungspflichten ergeben.
- Finanzinstrumente mit Hebel sind zulässig (Art. 53 Abs. 5 lit. a BVV 2), vorausgesetzt es entsteht dadurch keine Nachschusspflicht.

# 12. Kollektivanlagen

Bei Kollektivanlagen darf keine Nachschusspflicht bestehen.

#### 13. Einsatz derivativer Instrumente

- Grundsätzlich erfolgen die Anlagen der Kasse in Basiswerten.
- Derivative Finanzinstrumente wie Termingeschäfte (Futures, Forwards, Swaps) und Optionen sind nicht erlaubt.
- Jedoch ist der Einsatz von Termingeschäften zur Absicherung von Fremdwährungsrisiken zulässig.
- Im Rahmen von Kollektivanlagen können derivative Finanzinstrumente eingesetzt werden. Short Credit Default Swaps (Aufbau von Kreditrisiken) sind nicht zulässig.
- Beim Handel mit Derivaten, die dem FinfraG/der FinfraV unterstellt sind (siehe Anhang 5), ist sicherzustellen, dass die entsprechenden Handelsregeln eingehalten werden (siehe Anhang 5). Bei Währungstermingeschäften und Währungsswaps (sofern die reale Erfüllung gewährleistet ist), welche die Stiftung direkt mit einer Gegenpartei tätigt, gilt zu beachten, dass diese der Meldepflicht nach Art. 84 FinfraV und Art. 104ff FinfraG unterstehen.

# 14. Wertschriftenleihe (Securities Lending)

Wertschriftenleihe ist nur zulässig innerhalb von Kollektivanlagen, welche die Rahmenbedingungen und Vorschriften gemäss Kollektivanlagengesetz (Art. 55 Abs. 1 lit. a KAG, Art. 76 KKV und Art. 1 ff. KKV-FINMA) einhalten.

# 15. Pensionsgeschäfte (Repurchase Agreement)

Pensionsgeschäfte sind nicht erlaubt.

# 16. Vermögensverwaltungsmandate

Im Rahmen der Vermögensverwaltungsmandate können die oben genannten Vorgaben und Richtlinien noch weiter präzisiert oder eingeschränkt werden.

# Anhang 4: Richtlinien für die Gewährung von Hypothekardarlehen (Direktanlagen)

#### Inhalt

- 1. Geltungsbereich und Zweck
- 2. Wohnliegenschaften
- 3. Verfügbare Mittel
- 4. Belehnungsgrundsätze (Sicherstellung)
- 5. Belehnungsumfang
- 6. Verzinsung/Amortisation
- 7. Annuität
- 8. Laufzeit/Kündigung/Auflösung
- 9. Austritt aus der Kasse
- 10. Darlehensgesuche/Bewilligung
- 11. Information
- 12. Übergangsregelung
- 13. Besonderes

Alle darin enthaltenen Personenbezeichnungen beziehen sich auf Personen beider Geschlechter.

#### 1. Geltungsbereich und Zweck

- 1.1. Die vorliegenden Richtlinien regeln die Gewährung von hypothekarisch gesicherten Darlehen der Kasse zur Liegenschaftsfinanzierung sowie die Verzinsung und Rückzahlung dieser Darlehen.
- 1.2. Darlehen werden an die Destinatäre der Kasse, an die Rhätische Bahn sowie an Dritte ausschliesslich für Wohnliegenschaften gewährt.
- 1.3. Die Darlehen sind Bestandteil der Forderungen gemäss BVV 2 (Art. 53 Abs. 1 Buchst. b), sofern sie in CHF denominiert sind und die belasteten Liegenschaften in der Schweiz liegen.

#### 2. Wohnliegenschaften

Als Wohnliegenschaften gelten Mehrfamilienhäuser, Einfamilienhäuser, Eigentumswohnungen oder die zu Wohnzwecken dienenden Teile an anderen Gebäuden im Inland.

# 3. Verfügbare Mittel

- 3.1. Die Darlehen werden nach Massgabe dieser Richtlinien aus dem Vermögen der Kasse gewährt.
- 3.2. Die Kasse stellt zu diesem Zweck Mittel im Rahmen der Anlagestrategie zur Verfügung.

# 4. Belehnungsgrundsätze (Sicherstellung)

Die Sicherstellung der Darlehen erfolgt durch Grundpfandverschreibungen oder Schuldbriefe zu Gunsten der Kasse. Diese sind grundsätzlich vorgangsfrei zu errichten (bei Liegenschaften im Baurecht wird nur das Gebäude belastet).

# 5. Belehnungsumfang

- 5.1. Die Darlehen werden in der Regel bis maximal 80 Prozent des Verkehrswerts gewährt. (amtliche Schatzung oder, soweit eine solche noch nicht vorliegt, Kaufpreis / Anlagekosten). Die Restfinanzierung (20 Prozent) ist aus Eigenmitteln (auch Vorbezug von Vorsorgemitteln) sicherzustellen.
- 5.2. Die monatliche Belastung aus Zins, Amortisation und Unterhalt darf in der Regel 33 Prozent des Bruttoeinkommens nicht übersteigen.

# 6. Verzinsung/Amortisation

- 6.1. Die Darlehen sind zu verzinsen und zu amortisieren.
- 6.2. Es können variabel- oder festverzinsliche Darlehen gewährt werden.
- 6.3. Die Darlehenszinssätze werden in Anlehnung an die entsprechenden Zinssätze der Graubündner Kantonalbank (nachfolgend GKB genannt) durch den Geschäftsführer festgelegt. Für variabel verzinsliche Darlehen werden um ¼ Prozentpunkt vergünstigte Zinssätze gewährt. Für festverzinsliche Darlehen gilt eine Vergünstigung von 0.15 Prozentpunkte. Um konkurrenzfähig gegenüber anderen Instituten zu sein, kann je nach Belehnungshöhe und Bonität eine höhere Vergünstigung gewährt werden.
- 6.4. Zinssatzänderungen für variable Darlehen werden den Darlehensnehmern in der Regel drei Monate im Voraus bekanntgegeben. Für neue Darlehen tritt die Zinssatzänderung nach Beschluss in Kraft.
- 6.5. Die Darlehen sind in der Regel mit ca. 1 Prozent pro Jahr zu amortisieren (Wohnliegenschaften im Baurecht ca. 1.5 Prozent pro Jahr). Der Anteil über 65 Prozent des Verkehrswertes muss in der Regel innerhalb von 15 Jahren bzw. spätestens bis zur Pensionierung zurückbezahlt werden.
  - Sobald die Hypothekarschuld 40 Prozent des Verkehrswerts der amtlichen Schätzung erreicht hat, kann auf die ordentliche Amortisation verzichtet werden. Diese Regelung gilt nicht automatisch für Objekte im Baurecht (Beachtung Heimfallregelung).

- 6.6. In den ersten drei Jahren nach Vertragsabschluss kann auf die Amortisation des Darlehens verzichtet werden.
- 6.7. Eine indirekte Amortisation ist möglich, sofern die andernorts geäufneten Mittel (z.B. Säule 3a, Amortisationspolice) zu Gunsten der Kasse verpfändbar sind.
- 6.8. Bei variablen Darlehen werden gemäss Geschäftspraxis der GKB ausserordentliche Amortisationen gewährt. Zurzeit können jährlich bis zu CHF 30'000.-- spesenfrei zusätzlich amortisiert werden.

#### 7. Annuität

- 7.1. Die Verzinsung und Amortisation der Darlehen wird als Jahresbetrag (Annuität) festgelegt. Die Regelung der Zahlungsweise (monatlich, halbjährlich oder jährlich) erfolgt vertraglich.
- 7.2. Bei monatlicher Zahlung wird eine Zinsgutschrift gewährt und als zusätzliche Amortisation vom Kapital abgeschrieben. Für Destinatäre mit variabel verzinslichen Darlehen entspricht diese Gutschrift dem aktuellen Zinssatz, bei Festhypotheken ½ Prozent weniger und für Dritte beträgt sie immer 1 Prozent weniger.
- 7.3. Bei einer allgemeinen Zinssatzänderung oder bei Veränderung der Realsicherheit kann die Annuität erhöht oder herabgesetzt werden.

# 8. Laufzeit/Kündigung/Auflösung

- 8.1. Verträge für variabel verzinsliche Darlehen werden zunächst auf drei Jahre fest abgeschlossen, danach gilt eine gegenseitige Kündigungsfrist von sechs Monaten. Festhypotheken sind auf den Zeitpunkt ihres Auslaufens mit einer Frist von sechs Monaten im Voraus kündbar. Unterbleibt die fristgerechte Kündigung, so erfolgt die Weiterführung als variable Hypothek mit den dannzumal anwendbaren Zinssätzen. Der Abschluss von neuen Festhypotheken bleibt jedoch möglich.
- 8.2. Vor Ablauf der jeweiligen Frist verlangt die Kasse die sofortige Rückzahlung des Darlehens oder die Pfandverwertung zu ihren Gunsten, wenn
  - a. der Darlehensnehmer die Zinsen und Amortisationen nicht rechtzeitig zahlt;
  - b. der Darlehensnehmer in Zahlungsschwierigkeiten gerät:
  - c. das Pfandobjekt aus irgendeinem Grunde an seinem Wert dermassen verliert, dass es infolgedessen für die Kasse nicht mehr die notwendige Sicherheit für das Darlehen aufweist.
- 8.3. Bei Konkurseröffnung oder Zwangsversteigerung beim Schuldner oder Pfandeigentümer wird die Schuld sofort fällig.

#### 9. Austritt aus der Kasse

Bei Austritt des Darlehensnehmers aus der Kasse entfallen die Zinsvergünstigungen für variable Darlehen gemäss Ziff. 6.3. Die Kasse kündigt in einem solchen Fall das Darlehen auf drei Monate bzw. passt den Zinssatz dem Darlehenszinssatz für Dritte an. Dies gilt auch für den Fall, dass die Liegenschaft durch den Darlehensnehmer nicht mehr selbst bewohnt wird.

# 10. Darlehensgesuche/Bewilligung

- 10.1. Die Darlehensgesuche sind unter Beilage aller notwendigen Unterlagen (Baupläne, Finanzierungsplan, Grundbuchauszug und bei bestehenden Bauten amtliche Schatzung) an die Kasse zu stellen.
- 10.2. Übersteigt die Nachfrage nach Darlehen die zu diesem Zweck verfügbaren Mittel, werden die Gesuche in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.
- 10.3. Die Darlehen werden im Rahmen dieser Richtlinien durch den Geschäftsführer bewilligt.
- 10.4. Die Bedingungen, zu denen die Darlehensgewährung erfolgt, werden in einem Vertrag zwischen dem Darlehensnehmer und der Kasse festgehalten.

#### 11. Information

Die Kasse orientiert die Destinatäre in geeigneter Form über die Finanzierung von Wohnliegenschaften.

#### 12. Übergangsregelung

Für Darlehen, die früher ausserhalb dieser Richtlinien gewährt wurden, gelten die bisherigen vertraglichen Regelungen weiterhin.

#### 13. Besonderes

Soweit in diesen Richtlinien keine Regelung getroffen wurde, gelten die allgemeinen Grundsätze für die Hypothekarvergabe durch die GKB.

#### Anhang 5: Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG/FinfraV)

Der Stiftungsrat hält in Umsetzung von Art. 113 Abs. 1 FinfraV folgendes fest:

Beim Handeln mit Derivaten, die dem FinfraG/der FinfraV1 unterstellt sind (Art. 2 lit. c und Art. 94 Abs. 3 FinfraG, Art. 80 und Art. 84 FinfraV), ist sicherzustellen, dass die Handelsregeln nach Art. 93ff FinfraG eingehalten werden. Der Geschäftsführer überprüft regelmässig, ob die Vorsorgeeinrichtung den Schwellenwert nach Art. 88 Abs. 2 FinfraV erreicht.<sup>2</sup>

Sofern ihre reale Erfüllung gewährleistet ist, unterstehen Transaktionen zum Austausch von Währungen wie Währungstermingeschäfte und Währungsswaps, welche die Kasse direkt mit einem Finanzdienstleister als Gegenpartei abschliesst, lediglich der Meldepflicht nach Art. 84 FinfraV und Art. 104ff. FinfraG. Sofern es sich beim Finanzdienstleister um die grössere finanzielle Gegenpartei nach Art. 104 Abs. 2 lit. b FinfraG handelt, nimmt dieser von Gesetzes wegen die Meldepflicht wahr.

Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel vom 19.6.2015,

SR 958.1 sowie Verordnung über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel vom 25.11.2015, SR 958.11.

Die gleitenden Durchschnittspositionen aller ausstehenden OTC-Derivate dürfen folgende Schwellenwerte über 30 Arbeitstage nicht übersteigen (Art. 99ff. FinfraG bzw. Art. 88ff. FinfraV) bzw. die Durchschnittsbruttoposition aller ausstehenden OTC-Derivatgeschäfte dürfen CHF 8 Mrd. nicht übersteigen.

# Anhang 6: Grundsätze der nachhaltigen Vermögensanlage

#### 1. Grundsatz

Im Sinne ihrer treuhänderischen Sorgfaltspflicht ist sich die Kasse ihrer ethischen, sozialen und ökologischen Verantwortung sowie der Bedeutung einer guten Unternehmensführung in Bezug auf die Bewirtschaftung des Vorsorgevermögens bewusst.

#### 2. Verantwortlichkeit in der Vermögensanlage

Es können ethische, soziale und ökologische Kriterien sowie diejenigen der Governance in den Anlageprozess miteinbezogen werden («ESG»: Umwelt, Soziales, Governance).

Bei der Ausschreibung von Vermögensverwaltungsmandaten und weiteren Dienstleistungen können die oben genannten Kriterien der Nachhaltigkeit berücksichtigt werden. Wenn möglich, gelten die Ausschlusskriterien des «Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen» (s. <a href="www.svvk-asir.ch">www.svvk-asir.ch</a>) («Negativ Screening»). Es können weitere Kriterien wie die Mitgliedschaft in Organisationen z.B. Swiss Sustainable Finance oder die Unterzeichnung von Erklärungen z.B. «UN Principles of Responsible Investing» (PRI³) festgelegt werden.

Die Vermögensverwalter und andere Dienstleister, können dazu verpflichtet werden, über die Nachhaltigkeitskriterien und deren Umsetzung regelmässig Bericht zu erstatten.

\_

https://www.unpri.org/pri/what-are-the-principles-for-responsible-investment